

Festsetzung von Höchstpreisen für Rohhäute und Leder.

Im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ gelangt heute eine Verordnung des Handelsministers zur Verlautbarung, mit der Höchstpreise für rohe Rinds- und Rohhäute und für die wichtigsten Sorten von fertigem Rinds- und Rohleder festgesetzt werden. Die Bestimmung von Höchstpreisen für Leder entspricht den berechtigten Forderungen der lederverarbeitenden Industrien und Gewerbe. Die Begrenzung der Preise beinhaltet aber gleichzeitig einen Schutz des Konjums, vor allem auch der Militärverwaltung gegen ungerechtfertigte Preisforderungen. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder machte auch die Festlegung einer Grenze gegen die Preissteigerung der Häute notwendig, um der Gerbindustrie die Hereinbringung ihrer Selbstkosten und die Erzielung eines angemessenen Nutzens weiterhin zu ermöglichen. Die Höchstpreise entsprechen ungefähr dem jetzigen Preisniveau. In Vorbereitung stehende Maßnahmen bezwecken die Sicherstellung der Gerbstoffversorgung zu angemessenen Preisen und die Verbesserung der Qualität des erzeugten Leders, und zwar insbesondere des Sohlenleders. Der Handel ist durch Gestattung eines Zuschlages bis zu 3 Prozent auf die Höchstpreise der Rohhäute und bis zu 3 Prozent für den Großhandel, beziehungsweise 6 Prozent für den Kleinhandel in Leder berücksichtigt. Im Lederkleinhandel können daher Preise gestellt werden, die im ganzen 9 Prozent über den für die Verkäufe der Ledererzeuger festgesetzten Höchstpreisen liegen. In den Räumen, in denen ein Verkauf von Leder im kleinen stattfindet, ist die Höchstpreislifte an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen. Die Verordnung sieht einen eventuellen Zwangsverkauf zu den Höchstpreisen vor und stellt

ihre Überschreitung nicht nur für den Verkäufer, sondern auch für den Käufer unter Strafe. Die Bestimmungen der Verordnung treten mit dem 28. d. M. in Kraft.